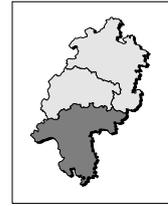


REGIONALVERSAMMLUNG SÜDHESSEN

Regierungspräsidium Darmstadt



- Geschäftsstelle -

Drucksache	Nr.: IX / 55.2
Beschluss der Regionalversammlung Südhessen zur Drs. Nr. IX / 55.1	15. Dezember 2017

**Antrag der Stadt Hattersheim auf Zielabweichung vom Regionalplan Südhessen /
Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP) gemäß § 8 Abs. 2 HLPG für den
Bereich des Bebauungsplans N 101 „Phrix“**

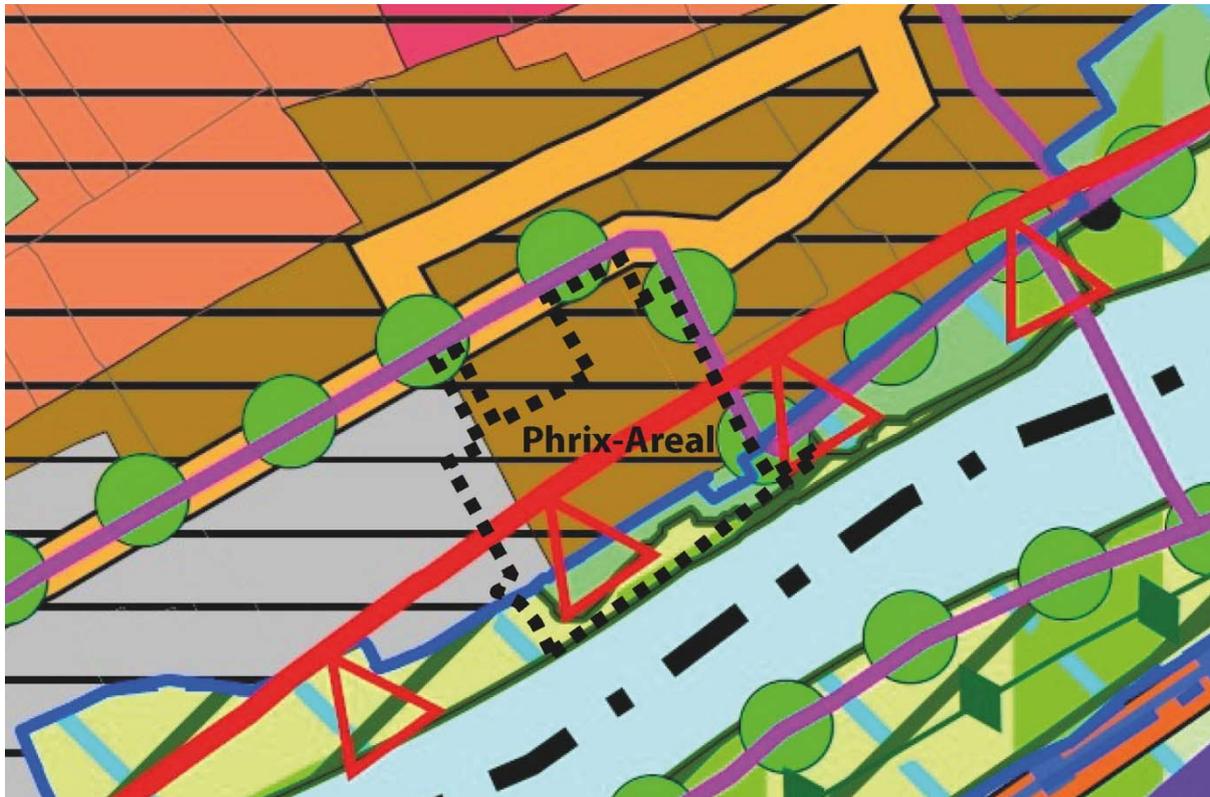
Vorlage der oberen Landesplanungsbehörde - Drs. Nr. IX / 55.1

1. Die Tatsache, dass aufgrund der geplanten Festsetzungen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans N 101 „Phrix“ der Stadt Hattersheim am Main, Stadtteil Okriftel, bis zu max. ca. 269 Wohneinheiten errichtet werden können, verstößt nicht gegen Ziel Z3.4.1-9 des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010. Die Zulassung einer Abweichung von den Zielen der Raumordnung gemäß § 6 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 8 HLPG ist daher nicht erforderlich.
2. Unabhängig davon wird für den Fall, dass die Zulassung einer Abweichung erforderlich sein sollte, diese zugelassen (siehe Anlage), da die in § 6 Abs. 2 ROG geregelten Voraussetzungen für die Zulassung einer Abweichung vorlägen. Die Zulassung einer Abweichung wäre unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar. Die Grundzüge der Planung würden nicht berührt.

Für die Richtigkeit:

Conny Scheuermann
Schriftführerin

Anlage



Phrix-Areal

Fläche, für die die Abweichung zugelassen wird